



Merkblatt Gruppenplätze im Wald

Spannende Naturerlebnisse im Wald prägen die Kinder in ihrer Entwicklung nachhaltig und positiv. Waldspielgruppen oder -kindergärten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag. Die Stadt Winterthur unterstützt sinnvolle Umweltbildungsangebote. Aufgrund der geltenden Gesetze, zum Schutz der Natur und zur gegenseitigen Rücksichtnahme aller Waldbenutzenden sollen die nachfolgenden Regeln eingehalten werden:

Grundsätze

Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

Das Betreten von Wald und das Sammeln wildwachsender Beeren und Pilze im ortsüblichen Umfang ist gestattet (Zivilgesetzbuch Art. 699). Jeder Wald hat eine Eigentümerin oder einen Eigentümer. Auf Gebiet der Stadt Winterthur ist rund 1/5 des Waldes im Eigentum von Privatpersonen oder Korporationen. Nehmen Sie bei all Ihren Aktivitäten im Wald Rücksicht auf die Eigentümerschaft!

Feste, wiederholt benutzte Gruppenplätze für Waldspielgruppen und vergleichbare Nutzungen stellen eine über das erlaubte Betreten des Waldes hinausgehende Nutzung dar.

Für den stadt eigenen Wald muss eine Bewilligung bei Stadtgrün Winterthur eingeholt werden.

In den kantonalen und privaten Wäldern braucht es zusätzlich eine Bewilligung der Waldeigentümerschaft.

Gesuch und Bewilligung

Stadtgrün Winterthur führt einen Plan mit den Standorten für Gruppenplätze im Winterthurer Wald. Gesuche für die Benutzung der Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Zusätzliche Gruppenplätze werden nicht bewilligt. Die Belegung der Plätze kann zwischen mehreren Benutzenden aufgeteilt werden.

Gesuche mit Angaben zu Ansprechperson (Emailadresse, sofern vorhanden), geplante Aktivitäten, Art der Benutzung, Häufigkeit, Termine, Anzahl Teilnehmende, gewünschtes Waldgebiet/Waldort mit dem entsprechenden Formular einreichen an

Stadtgrün Winterthur, Turbinenstrasse 16, 8403 Winterthur, stadtgruen@win.ch

Stadtgrün Winterthur koordiniert das Gesuch mit anderen Nutzenden des Waldes und soweit nötig mit Vertretenden von Forstkreis, Naturschutz, Jagd und Polizei. Der/die zuständige Stadtförster/in kontaktiert die Gesuchstellenden zur Absprache der Details, Festlegung des Platzes und der Rahmenbedingungen für die Benutzung.

Stadtgrün Winterthur erteilt Bewilligungen für jeweils maximal 1 Jahr. Bei Änderung der Nutzung oder nach Ablauf der Bewilligung kann eine Verlängerung beantragt werden.

Bei Verstoss gegen die nachstehenden Regeln kann die Benutzungsbewilligung entzogen werden.

Kosten

Bewilligungen für gemeinnützige Organisationen im Naturschutz und Umweltbildungsbereich, Winterthurer Horte, Kindergärten und Schulen sind kostenlos.

Bewilligungen für auswärtige und/oder kommerzielle Organisationen kosten Fr. 500.-

Fahrbewilligungen

Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Aufgrund von begründeten Gesuchen kann Stadtgrün Fahrbewilligungen im Einzelfall erteilen. Es werden keine Dauerbewilligungen ausgestellt. Häufig mit Material benutzte Gruppenplätze sind so zu wählen, dass sie ab einer öffentlichen Strasse erreichbar sind.

Sicherheit

Im Wald können vielerlei Gefahren lauern. Umstürzende Bäume, herunterfallende Äste, Zeckenbisse, Stürze auf Glatteis sind einige Beispiele davon. Die Gesuchstellenden nehmen zur Kenntnis, dass ihre Aktivitäten im Wald auf eigenes Risiko stattfinden.



Regeln für Gruppenplätze im Winterthurer Wald

Grundlage: Merkblatt kantonalen Forstkreis 4, Stand März 2008

Abfall	Wieder mitnehmen.
Bäume fällen	Nicht erlaubt.
Bauten	Nur kleine, nicht ausgebaute Hütten mit Naturmaterialien. Keine Nägel und Schrauben. Verrottbare Schnüre verwenden. Keine Terrainveränderungen.
Boden	Terrainveränderungen sind verboten. Der Boden ist möglichst schonend und kleinflächig zu belasten. Die benutzte Waldfläche mit Förster/in und Waldeigentümer/in verbindlich absprechen.
Bratspiesse	Grundsätzlich liegendes Material verwenden. Andernfalls vorgängig mit Förster/in absprechen.
Brennholz, Dürholz (Leseholz)	Nur frei liegendes, dürres Holz sammeln (nicht von Holzbeigen nehmen).
Brennholz (Leseholz) Depot	Geduldet. Nahe der Feuerstelle deponieren (z.B. beim Waldsofa).
Buddelplätze	Nicht erlaubt.
Draht	Nicht erlaubt.
Feuerstelle	Standort mit Förster/in absprechen. Feuerstelle erhöht auf Erdpolster (sog. „Feuertisch“) bauen. Mit Lesesteinen Feuerstelle umranden. Distanz zu den Bäumen einhalten. V.a. in Trockenperioden ist auf die Waldbrandgefahr zu achten. Feuer mit Wasser vollständig löschen.
Holzboxe	Zum Aufbewahren von Material. Toleriert werden Boxen bis 2 m ² Grundfläche und 1.50 m Höhe.
Holzschlag	Während Holzschlägen sind die Plätze zu räumen.
Info-Tafeln	Nur in Absprache mit Waldeigentümer/in. Idealerweise als laminierte Blätter an Holzpfosten anbringen. Keine Reissnägel, Bostitch oder Nägel an Bäumen anbringen.
Kiesplatz	Das Einkieseln des Platzes ist verboten.
Lebende Pflanzen sammeln	Förster/in fragen. Geschützte Pflanzen nicht abreißen.
Materialien	Nur Naturmaterialien vor Ort verwenden (beispielsweise Tannenzapfen, Moos, Blätter, dürres Holz u.ä.). Zuführtes, waldfremdes Material nach der Veranstaltung wieder mitnehmen.
Möbel	Analog Bauten (nicht übertreiben). Einrichtungen, wie „Waldorgel“, „Spinnennetz“, Weidengang und grössere Gebilde aus Waldmaterial etc. sollen nur saisonal Bestand haben, d.h. spätestens vor Ende des Schuljahres vollständig abbrechen und wegräumen. Siehe auch "Holzboxe".
Nägel u. Schrauben	Nicht erlaubt. Keinesfalls Nägel und Schrauben in Bäume schlagen.
Plätze	Stadtgrün Winterthur führt einen Plan mit möglichen Gruppenplätzen. Zusätzliche Plätze werden nicht eingerichtet. Die bestehenden Plätze sind wenn möglich gemeinsam zu nutzen. Wird ein Standort aufgegeben, ist der Ausgangszustand wiederherzustellen und der Platz durch den/die Förster/in abnehmen zu lassen.
Pflanzen ausgraben	Nicht erlaubt.



Radfahren	Nur auf Waldstrassen; nicht im Baumbestand, nicht auf Erdwegen oder Rückegassen (§ 6 KaWaG).
Regen-Plane	Planen sind grundsätzlich nach dem Anlass wieder herunterzunehmen. Sie können während Schlechtwetterperioden ausnahmsweise wenige Tage belassen werden. Für permanente Blachen braucht es eine forstrechtliche Bewilligung des kantonalen Forstdienstes.
Sicherheit	<p>Im Wald lauern vielerlei Gefahren, insbesondere durch umstürzende Bäume und herunterfallende Äste. Die Veranstaltungen erfolgen auf eigenes Risiko der Leiterinnen/Leiter. Diese sind insbesondere dafür besorgt, im Falle von Sturm oder Nassschnee den Wald rechtzeitig zu verlassen. Die Stadt Winterthur übernimmt keine Verantwortung für die Veranstaltungen und keine Haftung für resultierende Schäden.</p> <p>Kranke oder beschädigte Bäume im Umfeld von Gruppenplätzen sind umgehend dem/der Förster/in zu melden.</p>
Schnur, Seile	Nur verrottbares Material erlaubt.
Spielgeräte	Analog Bauten (nicht übertreiben). Einrichtungen wie Schaukeln, Seilbrücken, Kletterseile, Strickleitern usw. dürfen mit dem Einverständnis der Waldeigentümerschaft baumschonend erstellt werden. Nach jedem Tagesgebrauch wieder abmontieren. Baumschonende Aufhängevorrichtungen können nach Absprache mit Förster/in und Waldeigentümer/in auch darüber hinaus bestehen bleiben.
Terrainveränderungen	Nicht erlaubt.
Toilette	Für Notfälle mobile Toiletten oder Robi Dog Säcke verwenden und entsprechend entsorgen. Diskutierbare Variante: „Knebel-WC“ (mit Unterhalt, d.h. zudecken der Notdurft).
Treppenstufen	Erbewegungen sind nicht erlaubt. Mit Naturmaterialien, beispielsweise Lesesteinen oder dürrem Holz, möglich.
Waldfremde Materialien	Plastik, Eternit, Bleche, Seile und andere auffällige, künstliche Bauteile nach jedem Tagesgebrauch vollständig aus dem Wald entfernen.
Waldinstrumente	Nach jedem Tagesgebrauch wieder abmontieren.
Waldsofa	Kantonale Vorgabe: Maximale Höhe der Rückenlehne 1.50 m, maximaler Durchmesser 5 m. Ohne Dach (s. Regen-Plane).
Wellblechdach	Nicht erlaubt.
Wurzeln und Baumstämme verletzen	Nicht erlaubt.
Zäune	Das Einzäunen von Waldareal ist gemäss § 4 KaWaG verboten.